

13. Erfordert das Thatbestandsmerkmal des Eigennutzes bei der Kuppelrei die Erstrebung eines Vermögensvorteiles, oder kann es auch durch Erstrebung eines anderen materiellen Nutzens erfüllt werden?

St.G.B. §. 180.

IV. Straffenat. Urth. v. 3. Mai 1887 g. J. Rep. 750/87.

I. Landgericht Beuthen O./S.

Aus den Gründen:

Nach Inhalt des angefochtenen Urtheiles ist als festgestellt anzusehen, daß der Angeklagte der Unzucht anderer durch Verschaffung

von Gelegenheit aus dem Grunde Vorschub geleistet hat, um demnächst selbst den Beischlaf mit der Frauensperson vollziehen zu können. Es ist aber diese Kuppelei für nicht strafbar erachtet, weil nicht erwiesen sei, daß der Angeklagte den Beischlaf unentgeltlich gesucht, daß er also einen wirklichen materiellen, irgendwie durch Geld oder Geldeswert darstellbaren Vorteil erstrebt und aus Eigennuß gehandelt habe. Der erste Richter hat danach die Freisprechung des Angeklagten auf die Annahme gegründet, daß unter Eigennuß im Sinne des §. 180 St.G.B.'s nur das Streben nach Vermögensvorteilen und pekuniärem Gewinne zu verstehen sei. Diese Annahme ist, wie die Revision mit Recht geltend macht, rechtsirrtümlich und den §. 180 a. a. O. verletzend. Schon der Umstand, daß der letztere selbst die sonst im Strafgesetzbuche gebräuchlichen Bezeichnungen: „in der Absicht, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen“ oder „in gewinnfüchtiger Absicht“ nicht gewählt, vielmehr statt derselben als Thatbestandsmerkmal der strafbaren Kuppelei das Erfordernis „aus Eigennuß“ aufgestellt hat, weist darauf hin, daß mit dem letzteren etwas von jenen Bezeichnungen Verschiedenes gemeint ist, und daß der §. 180 a. a. O. nicht bloß die aus Gewinnsucht oder zur Erlangung eines Vermögensvorteiles betriebene Kuppelei hat treffen, sondern diesem Delikte einen davon verschiedenen Inhalt hat geben wollen. In Wirklichkeit hat auch der Begriff des Eigennußes, wie der der Selbstsucht eine weitergehende Bedeutung als die bloße Sucht nach Bereicherung. Er bezeichnet seinem Wortsinne nach das Streben nach dem eigenen Nutzen, also ein Streben, welches lediglich auf den eigenen Nutzen gerichtet ist und ohne Rücksicht auf die Gebote der Moral nur das eigene materielle Interesse und dessen Befriedigung berücksichtigt.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 9 S. 129.

Dieses Streben, aus den gegebenen Verhältnissen für sich Nutzen und Vorteil zu ziehen, kann sich auch auf dem Gebiete anderer, als bloß vermögensrechtlicher Interessen bethätigen und jeden Vorteil, also auch alle Mittel umfassen, welche geeignet erscheinen, dem betreffenden materiellen Interesse und dessen Befriedigung zu dienen. Dementsprechend beschränkt sich der Eigennuß keineswegs auf die Erstrebung pekuniärer Vorteile; vielmehr handelt auch derjenige noch aus Eigennuß, dessen Beweggrund bloß in der Absicht besteht, sich

ohne eigentliche Bereicherung den materiellen Nutzen der Befriedigung eines körperlichen Gelüsts oder der physischen Genußsucht zu verschaffen. Der erste Richter ist demnach im vorliegenden Falle darin fehlgegangen, daß er bei dem Angeklagten für das Thatbestandsmerkmal des Eigennutzes die Absicht eines nach Geld zu veranschlagenden Nutzens für erforderlich erachtet hat. Der Mangel des Nachweises hierfür schließt nicht aus, daß der Angeklagte dennoch bei seiner Kuppelerei in anderer Richtung ein eigenes materielles Interesse und die Absicht eines eigenen materiellen Nutzens verfolgte, und der erste Richter durfte sich der jetzt unterlassenen Prüfung nicht entziehen, ob nach den konkreten Umständen des Falles eine solche Absicht etwa darin gefunden werden konnte, daß der Angeklagte als Gegenleistung für seine Vorschubleistung die Gestattung des Beischlafes für sich beanspruchte und erwartete, beziehungsweise, daß er sich ohne weitere Mühe eine sofort bereite Gelegenheit zur Befriedigung seines Geschlechtsgenusses sichern wollte. Da er diese Prüfung unterlassen und auch sonst nicht festgestellt hat, daß dem Angeklagten eine andere materiell-eigennützige Absicht überhaupt nicht beigezogen hat, so kann seine Entscheidung nicht aufrechterhalten werden.